



Kanton Zürich

# Kantonale Volksabstimmung

# 13. Juni 2021

## 1

**Einführungsgesetz zum  
Bundesgesetz über Geldspiele**

## 2

**Volksinitiative  
«Raus aus der Prämienfalle»**

## 3

**Volksinitiative  
«Mehr Geld für Familien»**



# Inhalt

**Vorlage 1**  
**Seite 4**

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele  
(EG BGS) vom 16. November 2020**

**Vorlage 2**  
**Seite 11**

**Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle»**

**Vorlage 3**  
**Seite 18**

**Volksinitiative «Mehr Geld für Familien»**

# Kurz und bündig

## **Vorlage 1**

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)**

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) erfolgen im Kanton Zürich die Anpassungen an das neue Bundesgesetz über Geldspiele (BGS). Das BGS regelt die Zulässigkeit und Durchführung von Geldspielen und die Verwendung der Spielerträge und lässt den Kantonen nur wenig Spielraum bei der Umsetzung. Das vorliegende neue kantonale Gesetz sieht unter anderem kein ausdrückliches Verbot für Geldspielautomaten vor. Gleichzeitig soll mit der kantonalen Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben sichergestellt sein, dass das Angebot an Geschicklichkeitsspielen möglichst sicher ist, die Aufsicht darüber effizient ausfällt und finanzielle Mittel für Massnahmen zur Bekämpfung von exzessivem Geldspiel zur Verfügung stehen. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Annahme des Einführungsgesetzes. Eine Minderheit des Kantonsrates erwirkte ein Kantonsratsreferendum, womit es zur Volksabstimmung kommt.

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**

**Ja**

## **Vorlage 2**

### **Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle»**

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Verbilligung ihrer Krankenkassenprämien. Die Prämienverbilligung wird heute gemeinsam durch Bund und Kantone finanziert. 2021 steht dafür im Kanton Zürich fast eine Milliarde Franken zur Verfügung. Davon stammen 469 Mio. Franken vom Kanton. Das entspricht 92 Prozent des Bundesbeitrags. Die Volksinitiative will den Kantonsbeitrag auf mindestens 100 Prozent erhöhen. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ab, da die geforderte Erhöhung des Kantonsbeitrags für den Kanton zu erheblichen Mehrausgaben führen würde.

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**

**Nein**

## **Vorlage 3**

### **Volksinitiative «Mehr Geld für Familien»**

Die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern ist eine wichtige gesellschaftliche und staatliche Aufgabe. Hierfür gibt der Bund gesamtschweizerische Mindestansätze für Familienzulagen vor. Die vorliegende Volksinitiative will in der Kantonsverfassung festschreiben, dass die Höhe der Familienzulagen im Kanton Zürich mindestens 150 Prozent dieser bundesrechtlichen Mindestansätze beträgt. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen dies ab, da sich die mit der Initiative verbundene Erhöhung der Familienzulagen nicht am tatsächlichen Bedarf der einzelnen Familien ausrichtet und hauptsächlich zu einer grossen Mehrbelastung der Unternehmen führt.

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**

**Nein**

# 1

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

Verfasst vom Regierungsrat

### Parlament

**Der Kantonsrat hat am 16. November 2020 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) mit 113 zu 47 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**

**Ja**

Mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) erfolgen im Kanton Zürich die Anpassungen an das neue Bundesgesetz über Geldspiele. Der Regelungsspielraum für den Kanton beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf den Bereich der sogenannten Kleinspiele, das heisst Kleinlotterien (Tombolas) und lokale Sportwetten sowie kleine Pokerturniere. Diese sollen auch künftig im bisherigen Rahmen durchgeführt werden dürfen. Die sogenannten Grossspiele hingegen, das heisst Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind ausschliesslich im Bundesrecht geregelt. Die Kantone können jedoch die Durchführung einzelner Kategorien von Grossspielen auf ihrem Kantonsgebiet untersagen. Zu solchen Grossspielen zählen beispielsweise Geschicklichkeitsgeldspielautomaten, die durch das kantonale Unterhaltungsgewerbegesetz verboten waren. Ein solches Verbot erscheint heute jedoch nicht mehr zeitgemäss, da mit der Verbreitung moderner Kommunikationsgeräte wie Smartphones die meisten Erwachsenen und Jugendlichen Zugriff auf alle Arten von Geldspielen haben. Das vorliegende Einführungsgesetz enthält deshalb kein ausdrückliches Verbot zur Durchführung von Grossspielen. Mit den bundesrechtlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass das Angebot an Geschicklichkeitsspielen sicher und die Aufsicht darüber effizient ausfallen wird. Es wird zudem eine Abgabe für die Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung von exzessivem Geldspiel eingeführt. Im Kantonsrat wurde ein Referendum erwirkt, womit es zur Volksabstimmung über das Einführungsgesetz kommt.

### Ausgangslage

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 sagten die Stimmberechtigten Ja zum neuen Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS). Dieses trat am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Gesetzgebung über die Spielbanken, Lotterien und gewerbsmässigen Wetten. Das BGS regelt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Zulässigkeit und Durchführung von Geldspielen und die Verwendung der Spielerträge mit dem Zweck, die Bevölkerung angemessen vor den von Geldspielen ausgehenden Gefahren zu schützen und für eine transparente und sichere Durchführung von Geldspielen zu sorgen. Auch nach neuem Recht bleibt der Bund für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken zuständig und erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe, die der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zufließt. Die Kantone sind für Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele verantwortlich. Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten sind für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, zu verwenden.

Die im Verantwortungsbereich der Kantone liegenden Geldspiele sind aufgeteilt in sogenannte Gross- und Kleinspiele. Das BGS sieht nun auch Voraussetzungen und Regeln für Geldspiele vor, die bisher mittels kantonaler Erlasse oder gar nicht festgehalten waren. Die Kantone haben deshalb ihre Gesetzgebungen an das Bundesrecht anzupassen. Mit dem vorliegenden Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) sollen die notwendigen Anpassungen im Kanton Zürich vorgenommen werden.

### **Kleinspiele**

Der Regelungsspielraum für den Kanton beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bereich der Aufsicht und der Bewilligung für die sogenannten Kleinspiele, das heisst für Kleinlotterien (Tombolas) und lokale Sportwetten, die weder automatisiert noch online oder interkantonal durchgeführt werden, sowie für kleine Pokerturniere. Bei den Kleinspielen handelt es sich um Spiele mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten. Sie dienen oftmals als Finanzierungshilfen für Vereine oder für die Durchführung von Anlässen. Soweit nicht bereits durch das BGS einschränkende Vorgaben bestehen, sollen sie auch künftig im bisherigen Rahmen durchgeführt werden dürfen. Dies ist insofern gerechtfertigt, da Kleinspiele in Bezug auf übermässige Spieleinsätze und Spielsucht nur ein sehr geringes Gefährdungspotenzial aufweisen und in der bisherigen Praxis zu keinen nennenswerten Problemen geführt haben. Aufgrund der strengen Auflagen des BGS ist indessen auch von Pokerturnieren nur eine geringe Missbrauchsgefahr zu erwarten. Sie sollen im Kanton Zürich deshalb ebenfalls zugelassen sein. Wie bereits heute soll der Kanton Bewilligungen für Kleinspiele erteilen und die Aufsicht über die Durchführung den Gemeinden obliegen.

### **Zulassung von Grossspielen, insbesondere der Kategorie Geschicklichkeitsspiele**

Als sogenannte Grossspiele werden Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele bezeichnet, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden. Grossspiele sind ausschliesslich im BGS geregelt und werden von einer interkantonalen Behörde bewilligt. Die Kantone können jedoch die Durchführung einzelner Kategorien von Grossspielen auf ihrem Kantonsgebiet in rechtsetzender Form untersagen. Zu den Grossspielen zählen auch die Geschicklichkeitsgeldspielautomaten.

Das Verbot von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten galt im Kanton Zürich seit 1994 und kam seinerzeit wegen des erheblichen Suchtpotenzials der Spielautomaten zustande. Casinos oder Smartphones mit unbegrenzten Möglichkeiten zum Geldspiel gab es damals noch keine. Ein solches Verbot, das neben dem Kanton Zürich noch zwölf weitere Kantone kannten, erscheint unter den mit dem BGS gegebenen Bedingungen nicht mehr zeitgemäss. Die heute bekannten Geschicklichkeitsgeldspielautomaten unterscheiden sich erheblich von den früher in Gastwirtschaftsbetrieben aufgestellten Geldspielautomaten einerseits und den

### **Darum stimmen wir ab**

Der Kantonsrat hat am 16. November 2020 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) erlassen. Dagegen wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Deshalb stimmen wir über dieses Gesetz ab.

Automaten in Spielbanken andererseits. Die darauf angebotenen Spiele weisen massvolle Höchstesätze und Höchstgewinne auf und haben ein geringes Suchtpotenzial. Ein Verbot von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten erscheint auch aufgrund der heutigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr angebracht. Die meisten Erwachsenen und Jugendlichen haben heute mittels Internet jederzeit und überall Zugriff auf alle Arten von Geldspielen, auch auf solche mit erheblicherem Suchtpotenzial als Geschicklichkeitsspiele.

Von Bundesrechts wegen gelten verschiedene Vorschriften zum Schutz vor exzessivem Geldspiel, die auch auf die Geschicklichkeitsgeldspielautomaten anwendbar sind. So bestehen unter anderem Einschränkungen dazu, wo und in welcher Anzahl Automaten aufgestellt werden dürfen. Wer Automaten aufstellen will, muss ein Sozialkonzept zum Schutz der Spielenden vorweisen. Zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Grossspielen und damit auch von Geschicklichkeitsgeldspielautomaten ist eine interkantonale Behörde. Mit den Bestimmungen des Bundesrechts und dem Bewilligungsverfahren der zuständigen interkantonalen Behörde ist sichergestellt, dass das Angebot an Geschicklichkeitsspielen sicher ist und die Aufsicht darüber effizient ausfällt. Das kantonale Einführungsgesetz enthält deshalb kein ausdrückliches Verbot zur Durchführung von Geschicklichkeitsspielen.

Der Kanton Zürich ist vollständig umgeben von Kantonen, in denen Geschicklichkeitsgeldspielautomaten bereits zugelassen waren bzw. die kantonalen Ausführungserlasse zum BGS ein Verbot nicht mehr vorsehen. Mit der Zulassung der Automaten vermeidet der Kanton Zürich eine Insellösung, die lediglich dazu führen würde, dass Spielwillige in die benachbarten Kantone ausweichen.

### **Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung von Spielsucht**

Das BGS verpflichtet die Kantone dazu, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten. Einen Teil der finanziellen Mittel dafür steuern die Lotteriegesellschaften bei, dies gestützt auf das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat. Diese Abgabe fliesst in den Spielsuchtfonds, der mit dem kantonalen Einführungsgesetz die nötige Rechtsgrundlage erhält. Weitere Mittel stehen dem Fonds aus einer Abgabe zur Verfügung, welche die Veranstalterinnen und Veranstalter von automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführten Geschicklichkeitsspielen abzuliefern haben.

### **Folgen einer Ablehnung des Einführungsgesetzes: Geschicklichkeitsspiele trotzdem erlaubt, aber keine Abgabe in Fonds**

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene BGS räumte den Kantonen zwei Jahre Zeit zur Anpassung ihrer kantonalen Erlasse ein. Bei einer Ablehnung des Einführungsgesetzes würde weiterhin das BGS gelten und es wären gestützt darauf Geschicklichkeitsgeldspielautomaten trotzdem erlaubt. Gleichzeitig würde aber die im Einführungsgesetz vorgesehene Abgabe der Betreiberinnen und Betreiber dieser Spiele zugunsten des Fonds hinfällig. Für ein Verbot von Geschicklichkeitsspielen müsste erst ein neues kantonales Gesetz ausgearbeitet werden, in dem ausdrücklich die Durchführung von Grossspielen der Kategorie Geschicklichkeitsspiele untersagt würde.

## Meinung der Minderheit des Kantonsrates

### Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit lehnt das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele aus folgenden Gründen ab:

#### Erfolgsgeschichte fortführen

In den 90er-Jahren hat das Zürcher Stimmvolk die Gesetzgebung zu den Geldspielautomaten dreimal deutlich verschärft. In zwei Abstimmungen wurde 1990 die Besteuerung der Geldspielapparate erhöht. 1994 wurden dann die Geldspielmaschinen aufgrund der Volksinitiative «Verbot von Geldspielautomaten» ganz aus Restaurants und Spielsalons verbannt. Der Souverän stimmte bei den letzten beiden Abstimmungen jeweils gegen die Empfehlungen des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Nun soll aber das Geldspielautomaten-Verbot wieder aufgehoben werden. Das kantonale Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz des Bundes will die sogenannten Geschicklichkeitsspiele und damit das Glückspiel mit Geld wieder erlauben und leicht zugänglich machen. Die Behauptung, dass es sich nicht mehr um dieselben Automaten wie damals handle, ist falsch. Die Umbenennung der programmierten «Abzocker-Maschinen» in scheinbar harmlose Geschicklichkeitsspielautomaten ist ein Taschenspielertrick. «Geschicklichkeit» tönt nach Fairness und Belohnung für schnelle Reaktionen, die Realität aber sieht anders aus. Suchtfachleute haben die neuen Maschinen getestet und stehen der Neuzulassung im Kanton Zürich skeptisch gegenüber. Lasse man sich auf solche Apparate ein, werde schon nach kurzer Zeit kein Unterschied mehr zu den früheren Glücksspiel-Automaten erkennbar sein.

Mit einem Verbot der Geschicklichkeitsspiele hat der bevölkerungsreichste Kanton der Schweiz ein deutliches Signal für andere Kantone gesetzt. Hält er daran fest, werden die Einnahmen weder für den Sport noch für die Kultur aufs Spiel gesetzt. Die Einkünfte des Lotteriefonds (80 Millionen Franken) und des Spielsuchtfonds (2017: 665 000 Franken) sind von einem Verbot nicht betroffen. Das Verbot von Geschicklichkeitsspielen tangiert auch die sogenannten Kleinspiele nicht. Dabei handelt es sich um Kleinlotterien (Tombolas, Lottos) an Unterhaltungsanlässen mit Sachpreisen, lokale Sportwetten oder Pokerturniere mit kleinen Einsätzen und Gewinnmöglichkeiten. Einzig der bescheidene Gewinnanteil aus den Online-Geschicklichkeitsspielen der Swisslos (2017: 30 000 Franken) würden einem Verbot zum Opfer fallen. Deswegen auf das sinnvolle Geldspielautomaten-Verbot zu verzichten, wäre aber völlig unverhältnismässig.

Die Gegenseite behauptet, dass Online-Geschicklichkeitsspiele ohnehin nicht wirklich geregelt werden könnten. Selbst wenn das zutreffen würde, wäre es kein Grund, deswegen das Verbot von Geldspielautomaten aufzuheben. Tatsächlich entwickelt sich die Technik aber rasant weiter. Netzsperrungen können durchaus durchgesetzt werden, wenn der politische Wille vorhanden ist. Zudem kann schon heute bei Online-Spielen ein Login am Gerät vorausgesetzt werden, mit dem Identität und Wohnadresse hinterlegt werden müssen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgender Vorlage zu?**

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) (vom 16. November 2020)**

### **Spielsucht entgegenwirken**

Das Verbot der Geldspielautomaten von 1994 war ein Erfolg. Die Spielsucht konnte deutlich reduziert werden. Der Erfolg übertraf selbst optimistische Erwartungen. Dass der Zugang zu den Geldspielautomaten seither nur noch über die Hürde eines Casinobesuchs möglich ist, spielt dabei eine zentrale Rolle. Der Kanton Zürich hat in den letzten 25 Jahren finanziell und sozial vom Verbot der Geldspielapparate profitiert. Die bekannte Erfahrung wurde durch die Entwicklung seit dem Verbot bestätigt: Der Einstieg in die Spielsucht ist desto grösser, je verfügbarer die entsprechenden Automaten sind.

Befürworterinnen und Befürworter des Gesetzes argumentieren, dass ein Verbot von Geschicklichkeitsspiel-Automaten nicht mehr zeitgemäss und unverhältnismässig sei. Fachstellen, die sich mit der Spielsucht vertieft auseinandersetzen sowie betroffene Spielsüchtige sehen das anders. Mit den attraktiven, schillernen Geschicklichkeitsspiel-Automaten wird ein Bedürfnis geschaffen, für das gar keine echte Nachfrage besteht. Gerade Jugendliche und junge Erwachsene werden von den in Bars und Restaurants frei zugänglichen Automaten zum Spielen animiert.

Ein verlässlicher Schutz für Minderjährige in Bars und Restaurants wird schon daran scheitern, dass die Betreiberinnen und Betreiber ein hohes Interesse an den Einnahmen aus den Spielautomaten, kaum aber an der Prävention von Suchtverhalten haben. Im Kanton Aargau können sich bereits 16-Jährige an Geschicklichkeitsspiel-Automaten die Zeit vertreiben. Es ist zu befürchten, dass auch im Kanton Zürich das Mindestalter auf 16 Jahre festgelegt wird. Darauf hat der Kanton keinen Einfluss, weil die interkantonale Geldspielaufsicht dafür zuständig ist.

Der Markt mit Geschicklichkeitsspielen ist lukrativ. Geschicklichkeitsspiel-Automaten sind aktuell in 13 Deutschschweizer Kantonen zugelassen. Der jährliche Bruttospielertrag beläuft sich auf 15 Millionen bis 25 Millionen Franken. Die Erträge fliessen je zur Hälfte an Anbieterinnen und Anbieter bzw. an die Betreiberinnen und Betreiber der Automaten. Jede Geldspielmaschine dürfte monatlich 5000 bis 10000 Franken abwerfen. Es erstaunt daher nicht, dass bei der interkantonalen Geldspielaufsicht bereits Bewilligungsverfahren von Firmen laufen, die in den lukrativen Zürcher Markt einsteigen wollen. In der Branche herrscht schon im Vorfeld der Abstimmung Goldgräberstimmung. Die Opfer der Geldspielindustrie werden die Schwächsten unserer Gesellschaft sein. Werden die «einarmigen Banditen» in grosser Zahl wieder frei zugänglich gemacht, entziehen sie den Spielsüchtigen namhafte Mittel, die sie für alltägliche Aufwendungen, Steuerrechnungen oder Krankenkassenprämien dringend benötigen. Für diese Kosten muss dann einmal mehr die Allgemeinheit aufkommen.



## Vorlage 1

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)

(vom 16. November 2020)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. April 2020 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. September 2020,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Das Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS). Es regelt:

- a. die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen,
- b. die Abgabe auf Geschicklichkeitsspielen,
- c. die Verwendung der Spielsuchtabgabe,
- d. die Spielbankenabgabe.

§ 2. <sup>1</sup> Die für das Lotteriewesen zuständige Direktion (Direktion) ist Bewilligungsbehörde gemäss Art. 32 BGS.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen und das Verfahren in einer Verordnung.

§ 3. <sup>1</sup> Die Gemeinden beaufsichtigen die Durchführung von Kleinspielen, insbesondere die Losziehung.

<sup>2</sup> Sie können Massnahmen nach Art. 40 Abs. 2 BGS treffen.

<sup>3</sup> Sie haben unentgeltlich Zutritt zu den Spielveranstaltungen.

§ 4. Die Direktion kann Veranstalterinnen oder Veranstalter die Durchführung von Kleinspielen für ein bis drei Jahre untersagen, wenn

- a. diese bei der Vorbereitung oder der Durchführung eines Kleinspiels Vorschriften missachten oder vollstreckbare Anordnungen der Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörde nicht befolgen,
- b. diese oder ihre Organe in den vergangenen drei Jahren wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft worden sind.

§ 5. <sup>1</sup> Wer eine Kleinlotterie gemäss Art. 41 Abs. 2 BGS (Tombola oder Lotto) veranstalten will, benötigt eine Bewilligung, wenn die Summe aller Einsätze mehr als Fr. 20 000 beträgt.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen muss die Tombola oder das Lotto der Gemeinde, auf deren Gebiet sie oder es veranstaltet wird, 14 Tage vor der Veranstaltung angekündigt werden.

§ 6. Bei Tombolas und Lottos muss der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne mindestens 50% der Summe aller Einsätze entsprechen.

§ 7. Wer eine Tombola oder ein Lotto veranstaltet, darf die Organisation oder Durchführung an Dritte auslagern, wenn diese daraus keinen Gewinn erzielen.

§ 8. Veranstalterinnen und Veranstalter von bewilligten Tombolas und Lottos stellen der Direktion innert dreier Monate nach Spielende einen Bericht zu. Dieser enthält:

- a. die Abrechnung über das Spiel,
- b. Angaben über den Spielverlauf,
- c. Angaben über die Verwendung der Erträge.

- § 9. <sup>1</sup> Minderjährigen ist die Teilnahme an lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren untersagt. Spielverbot an lokalen Sportwetten und kleinen Pokerturnieren
- <sup>2</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.
- § 10. <sup>1</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter mit Ausnahme der Swisslos Interkantonale Landeslotterie melden der Direktion jährlich den im Kanton Zürich erzielten Bruttospielertrag von automatisiert oder online oder interkantonal durchgeführten Geschicklichkeitsspielen. Abgabe auf Geschicklichkeitsspielen
- <sup>2</sup> Die Direktion erhebt von ihnen eine jährliche Abgabe von 10% des im Kanton gemeldeten Bruttospielertrags.
- <sup>3</sup> Die Abgabe fliesst in den Spielsuchtfonds.
- § 11. <sup>1</sup> Im Kanton besteht ein Fonds zur Unterstützung von Massnahmen gemäss Art. 85 BGS (Spielsuchtfonds). Spielsuchtfonds  
a. Zweck
- <sup>2</sup> Die dem Kanton von der Swisslos Interkantonale Landeslotterie ausbezahlte Präventionsabgabe fliesst in den Spielsuchtfonds.
- <sup>3</sup> Die Direktion verwaltet den Spielsuchtfonds.
- § 12. <sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge aus dem Spielsuchtfonds abschliessend. Er kann seine Kompetenz an die Direktion delegieren. b. Beiträge
- <sup>2</sup> Auf die Ausrichtung eines Beitrags besteht kein Anspruch.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.
- § 13. Der Kanton erhebt von den Betreiberinnen und Betreibern von Spielbanken mit einer Konzession B im Sinne des Geldspielgesetzes eine Spielbankenabgabe auf dem Bruttospielertrag. Spielbankenabgabe  
a. Grundsatz
- § 14. <sup>1</sup> Die Höhe der Abgabe beträgt 40% des Gesamttotals der dem Bund zustehenden Spielbankenabgabe. b. Höhe und Bezug
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Veranlagung und zum Bezug der kantonalen Abgabe sowie zur Erhebung von Nach- und Strafsteuern wird der Eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung regeln.
- § 15. Mit Busse bis zu Fr. 50 000 wird bestraft, wer vorsätzlich
- a. eine bewilligungsfreie Tombola oder ein bewilligungsfreies Lotto veranstaltet und dabei gegen die Meldepflicht gemäss § 5 Abs. 2 verstösst,
- b. eine bewilligungsfreie Tombola oder ein bewilligungsfreies Lotto veranstaltet und der Gesamtwert der ausgeschriebenen Gewinne nicht mindestens 50% der Summe aller Einsätze beträgt,
- c. als Veranstalterin oder Veranstalter Minderjährige an ihren oder seinen lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen lässt,
- d. gegen Auflagen und Anordnungen der Bewilligungs- oder Aufsichtsbehörden verstösst,
- e. den Aufsichtsbehörden den unentgeltlichen Zutritt zur Spielveranstaltung nicht gewährt.
- § 16. Das Gesetz über das Unterhaltungsgewerbe vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts
- §§ 4 und 7 werden aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Generalsekretär:  
Roman Schmid Moritz von Wyss

# Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle»

Verfasst vom Regierungsrat

# 2

**Mit der Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle» wird eine Anpassung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz gefordert. Das geltende Recht definiert den Kantonsbeitrag als Prozentsatz des Bundesbeitrags und schreibt vor, dass er mindestens 80 Prozent des Bundesbeitrags beträgt. Die Volksinitiative fordert, dass der Kantonsbeitrag auf mindestens 100 Prozent des Bundesbeitrags erhöht wird. Die geforderte Erhöhung würde den Staatshaushalt mit erheblichen Mehrkosten belasten. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ab.**

## Grundsätze der Prämienverbilligung

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) versichern lassen. Versicherungspflichtig sind auch bestimmte Personenkategorien mit Wohnsitz im Ausland. Die Krankenversicherungspflicht beginnt ab Geburt oder Wohnsitznahme in der Schweiz.

Die Krankenkassen legen ihre Prämien unabhängig vom Einkommen und Vermögen einer Person fest. Diese Prämien können zu einer grossen finanziellen Belastung bei den Versicherten führen. Als Ausgleich sieht das KVG vor, dass die Kantone die Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen verbilligen. Bei Familien mit unteren und mittleren Einkommen müssen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe oder von Ergänzungsleistungen übernimmt der Kanton die gesamten Krankenkassenprämien. Bei übrigen Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen beträgt die Prämienverbilligung höchstens 60 Prozent der regionalen Durchschnittsprämie.

Im Kanton Zürich profitiert etwa jede dritte Person von einer Prämienverbilligung. Im Unterschied zur Prämie hängt die Höhe der Prämienverbilligung vom Einkommen und vom Vermögen ab. Je tiefer das Einkommen und das Vermögen, desto höher ist die Prämienverbilligung.

## Finanzierung der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligung wird vom Bund und den Kantonen gemeinsam finanziert. Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesbeitrag wird auf die Kantone verteilt. Massgebend dabei sind die Grösse der Wohnbevölkerung sowie die Anzahl Versicherter.

Die Kantone ergänzen den Bundesbeitrag mit eigenen Mitteln. Im Kanton Zürich schreibt das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vor, dass der Kantonsbeitrag mindestens 80 Prozent des Bundesbeitrags beträgt. Der tatsächliche Beteiligungssatz wird vom Regierungsrat jährlich festgelegt. Mit den Mitteln werden drei Leistungsbereiche finanziert:

- die individuelle Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen,
- Prämienübernahmen für Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen sowie
- die bundesrechtlich vorgeschriebene Abgeltung von Verlustscheinen, welche die Krankenkassen nach einer erfolglosen Betreuung ihrer Prämien erlangt haben.

## Parlament

**Der Kantonsrat hat am 18. Januar 2021 die Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle» mit 90 zu 75 Stimmen abgelehnt.**

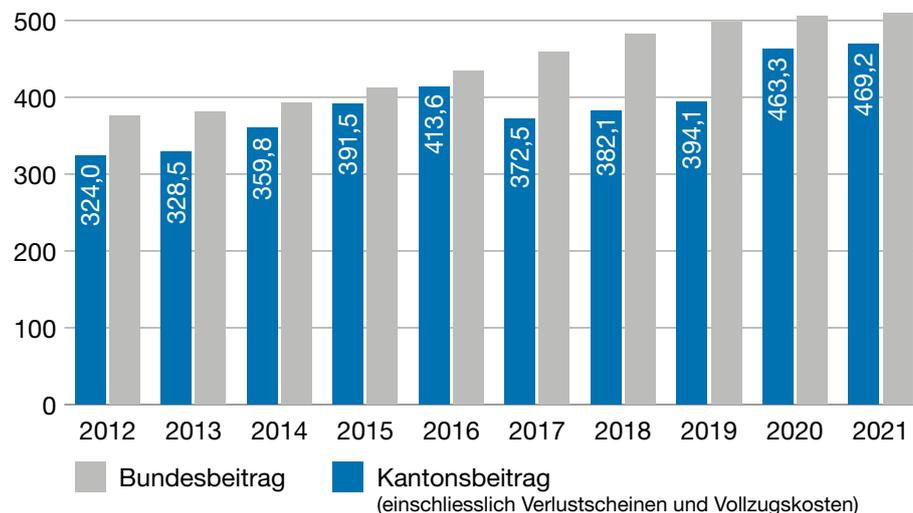
**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen: Nein**

Nach einer vorübergehenden Senkung wurde der Kantonsbeitrag ab dem Prämienerbilligungsjahr 2020 deutlich erhöht. Diese Aufstockung ist Folge einer Anhebung der Einkommensgrenzen, bis zu denen Anspruch auf Prämienerbilligung besteht. Ausschlaggebend war ein Urteil des Bundesgerichts, das den Kanton Luzern betraf.

Für das laufende Prämienerbilligungsjahr 2021 wurde der Kantonsbeitrag auf 469,2 Millionen Franken festgesetzt. Wie im Vorjahr entspricht dies 92 Prozent des Bundesbeitrags von 510 Millionen Franken. Insgesamt steht dieses Jahr somit nahezu eine Milliarde Franken für die Prämienerbilligung im Kanton zur Verfügung.

### Finanzierung Prämienerbilligung

in Millionen Franken



Quelle: Meldungen der Gesundheitsdirektion an das Bundesamt für Gesundheit (ergänzt mit den Vollzugskosten für die Prämienerbilligung)

### Auswirkungen der Volksinitiative

Die Volksinitiative möchte den Kantonsbeitrag neu auf mindestens 100 Prozent des Bundesbeitrags erhöhen. Dies würde zu Mehrkosten für den Kanton von jährlich rund 40 Millionen Franken führen. Woher die zusätzlichen Mittel kommen sollen, regelt die Volksinitiative nicht. Aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Situation des Kantons und mit Blick auf die unsicheren Aussichten als Folge der Coronapandemie ist eine zusätzliche Belastung des Finanzhaushalts nicht angemessen. Da im Bereich der Prämienerbilligung keine Einsparungsmöglichkeiten bestehen, wären die Mehrausgaben von den Steuerzahlenden zu finanzieren – jährlich wiederkehrend.

Für die Prämienerbilligung wird im Kanton schon heute rund eine Milliarde Franken pro Jahr eingesetzt. Davon stammen rund 470 Millionen Franken aus der Staatskasse, was etwa 3 Prozent der gesamten Staatsausgaben ausmacht. Der Kantonsrat hat den Kantonsbeitrag bereits vor zwei Jahren ohne Gegenstimme

auf mindestens 80 Prozent des Bundesbeitrags festgelegt, wobei er sowohl vergangenes Jahr als auch dieses Jahr wie erwähnt 92 Prozent beträgt. Kantonsrat und Regierungsrat sehen keine Veranlassung, den Kantonsbeitrag bereits nach so kurzer Zeit weiter zu erhöhen.

Aufgrund der Verknüpfung des Bundesbeitrags (und damit auch des Kantonsbeitrags) mit den Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist für die kommenden Jahre auch ohne die von der Initiative vorgesehene Erhöhung des Kantonsbeitrags mit einem weiteren Anstieg der finanziellen Belastung des Kantons zu rechnen. Die Volksinitiative vermag diese Problematik der zunehmenden Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht zu lösen. Sie richtet sich nur gegen die Prämienlast, sieht aber keine Massnahmen gegen den Prämienanstieg vor. Die geforderte Erhöhung der Mittel bekämpft somit nur die Folgen bzw. die Symptome des Prämienanstiegs, nicht aber deren Ursache.

Nach geltendem Recht erhalten höchstens 30 Prozent der Versicherten eine Prämienverbilligung. Diese Grenze ist bereits heute erreicht. Die Erhöhung des Kantonbeitrags würde daher keine Zunahme der Zahl der Berechtigten bewirken, sondern die Prämienverbilligungsbeiträge derjenigen Personen erhöhen, die bereits heute eine Prämienverbilligung erhalten. Der Bedarf dieser Personengruppe wird aber bereits mit dem für das Prämienverbilligungsjahr 2021 neu eingeführten System ausreichend berücksichtigt. Das System enthält zahlreiche Massnahmen zur Entlastung der unteren Einkommensklassen und sieht eine bedarfsgerechtere Verteilung der Mittel vor. Eine zusätzliche Unterstützung von Versicherten mit geringen Einkommen ist daher nicht notwendig.

Zusätzlich zu den Massnahmen zugunsten der unteren Einkommen wurde die Prämienverbilligung mit dem neuen System auch bei den mittleren Einkommen erhöht. Damit wird dem Anliegen der Volksinitiative heute schon weitgehend entsprochen.

Regierungsrat und Kantonsrat erachten die bereits getroffenen Massnahmen zur Entlastung der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen als ausreichend und die von der Volksinitiative vorgeschlagene Erhöhung des Kantonsbeitrags als nicht zielführend. Sie empfehlen den Stimmberechtigten daher die Ablehnung der Volksinitiative.

## Meinung der Minderheit des Kantonsrates

### Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates befürwortet die Volksinitiative aus folgenden Gründen:

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgender Vorlage zu?**

**Kantonale Volksinitiative  
«Raus aus der Prämienfalle»**

### **Krankenkassenprämien als zunehmende Belastung des Haushaltsbudgets**

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung haben sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Die individuelle Prämienverbilligung im Kanton Zürich wurde aber lediglich um etwas mehr als 50 Prozent erhöht. Die Nominallöhne sind im selben Zeitraum sogar nur um rund 20 Prozent gestiegen. Von dieser Entwicklung besonders betroffen sind Familien mit tiefen Einkommen und der untere Mittelstand. Für sie steigt die Prämienlast überproportional zum Lohn und belastet das Haushaltsbudget massiv. Trotz dieser sehr hohen Prämien bezahlen in der Schweiz die privaten Haushalte und nicht etwa die Krankenkassen einen grossen Teil der Gesundheitskosten selber, mehr als irgendwo sonst in Europa. Bis zu 60 Prozent der Kosten werden den Haushalten als Krankenkassenprämie oder Kostenbeteiligungen direkt verrechnet. Ursprünglich ging die Gesetzgebung davon aus, dass ein Haushalt maximal 8 Prozent seiner Ausgaben für die Gesundheitskosten aufwenden sollte; in den tiefen Einkommensgruppen machen diese heute aber bereits mehr als 20 Prozent aus. Das ist sozial extrem ungerecht.

Die Krankenkassenprämien sind in der Schweiz neben den Steuern der zweithäufigste Grund für eine Verschuldung. Sie belasten viele Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen viel stärker als die Steuern. Kein Wunder, dass die Krankenkassenprämien Jahr für Jahr zu den grössten Sorgen der Schweizerinnen und Schweizer zählen.

### **Rückkommen auf die gesetzliche Regelung von 2008 bis 2011**

Bis 2011 bezahlte der Kanton Zürich gleich viel wie der Bund an die Prämienverbilligung. Im Rahmen eines Sparpakets kürzte der Kantonsrat 2011 dann den Kantonsbeitrag auf 80 Prozent der Bundesleistungen. Wegen eines Bundesgerichtsurteils musste dieser Anteil 2019 wieder leicht auf 92 Prozent erhöht werden. Eine Anhebung auf 100 Prozent, wie es die Volksinitiative verlangt, entspricht genau der Regelung, wie sie im Kanton Zürich bis 2011 gegolten hat. Es handelt sich um eine vernünftige, gemässigte Korrektur. Sie würde den Staatshaushalt mit rund 40 Millionen Franken belasten, dafür aber Tausenden von Familien mit tiefen und mittleren Einkommen eine spürbare Entlastung bringen.

**Die Gesundheitskosten und die Finanzierung der Krankenkassenprämien müssen getrennt betrachtet werden**

Die Volksinitiative lindert die Belastung durch die Krankenkassenprämien. Sie löst dagegen das Problem der steigenden Gesundheitskosten nicht. Kostendämpfende Massnahmen im Gesundheitswesen müssen unabhängig von der Frage der individuellen Prämienverbilligung angepackt werden. Sie würden zu einer Reduktion des absoluten Kantonsbeitrags führen – unabhängig davon, ob dieser 80 oder 100 Prozent des Bundesbeitrags beträgt.

Die individuelle Prämienverbilligung ist keine Giesskanne, von der alle – unabhängig von ihrer sozialen Lage – profitieren. Sie kommt gezielt nur jenen Haushalten zu Hilfe, die unter den Prämien am meisten leiden. Sie löst nicht alle Probleme im Gesundheitswesen, lindert aber deren grösste soziale Auswirkungen.

## **Stellungnahme des Initiativkomitees «Raus aus der Prämienfalle»**

Die Krankenkassenprämien steigen seit Jahren ungebremst, und zwar schneller als die Löhne. Gerade für Familien und mittelständische Haushalte, welche nicht von Ergänzungsleistungen und ähnlichen Zuwendungen profitieren, droht diese Entwicklung zur Armutsfalle zu werden. Bezahlten Familien und mittelständische Haushalte zur Jahrtausendwende für Prämien noch 5 bis 7 Prozent ihres Einkommens, sind es heute weit mehr als 10 Prozent.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde 1994 die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geschaffen. Sie soll Haushalte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen entlasten. Der Kanton regelt, wer Anspruch auf die IPV hat. Ein erst kürzlich revidiertes Gesetz stellt im Kanton Zürich sicher, dass wirklich nur Bedürftige und mittelständische Haushalte IPV-bezugsberechtigt sind. Die IPV wird gemeinsam von Bund und Kanton finanziert, idealerweise zu gleichen Teilen. Bis 2012 war dies auch im Kanton Zürich der Fall, bis der Kanton im Rahmen einer Sparübung entschied, seinen Anteil um 20 Prozent auf 80 Prozent des Bundesanteils zu senken. Schon damals hat sich das Initiativkomitee gegen diese Senkung gewehrt: Staatsfinanzen zu sanieren, sieht anders aus, als auf dem Buckel der sozial Schwächeren zu sparen.

Krankenkassenprämien sind obligatorische Pro-Kopf-Abgaben. Es ist wichtig, Haushalte zu unterstützen, die ihretwegen in Schieflage geraten. Ansonsten droht der Verlust der Selbstständigkeit oder gar Verarmung – unseres Staates nicht würdig. Die Initiative fordert, dass der Kanton seine Verantwortung wahrnimmt und seinen Anteil wieder von 80 Prozent auf 100 Prozent des Bundesanteils erhöht. Geschieht dies nicht, droht ein politischer Scherbenhaufen, immer mehr Zürcherinnen und Zürcher werden sich die Krankenkassenprämien nicht mehr leisten können. Verlust von Selbstständigkeit und Verarmung werden der Gesellschaft viel teurer zu stehen kommen als der erneute Kostenanteil von 100 Prozent.



## Vorlage 2

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

### **Kantonale Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle»**

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 wird wie folgt geändert:

§ 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt im Vierjahresdurchschnitt mindestens 100% des voraussichtlichen Bundesbeitrags gemäss Art. 66 KVG. Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag fest.

Bundes- und  
Kantonsbeitrag

# 3

## Volksinitiative «Mehr Geld für Familien»

Verfasst vom Regierungsrat

**Familienzulagen sollen die finanzielle Belastung, die Familien durch ein Kind oder mehrere Kinder entsteht, teilweise ausgleichen. Im Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen gibt der Bund dazu gesamtschweizerische Mindestansätze vor. Die Volksinitiative verlangt eine Regelung in der Kantonsverfassung, wonach die Zulagen im Kanton Zürich mindestens 150 Prozent dieser bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestansätze betragen. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab, da sich die geforderte Erhöhung der bestehenden Pauschalen für eine bedarfsgerechte finanzielle Entlastung von Familien mit Kindern nicht eignet und eine grosse Mehrbelastung für Unternehmen zur Folge hätte.**

### Parlament

**Der Kantonsrat hat am 25. Januar 2021 die Volksinitiative «Mehr Geld für Familien» mit 98 zu 72 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.**

**Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:**

**Nein**

Im Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen sind nach dem Grundsatz «ein Kind – eine Zulage» folgende Mindestansätze für die Familienzulagen festgelegt: monatliche Kinderzulage von 200 Franken für jedes Kind bis längstens zum vollendeten 16. Altersjahr; monatliche Ausbildungszulage von 250 Franken ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung, frühestens ab vollendetem 15. Altersjahr bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Kantone können über diese Ansätze hinausgehen. Im Kanton Zürich ist dies insofern der Fall, als nach Vollendung des 12. Altersjahres anstelle einer Kinderzulage von monatlich 200 Franken eine solche von monatlich 250 Franken ausgerichtet wird.

Die Initiative fordert einen neuen Art. 112a in der Kantonsverfassung, wonach die Höhe der Familienzulagen im Kanton Zürich mindestens 150 Prozent der bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestansätze beträgt. Bei Annahme der Initiative würden im Kanton Zürich die monatlichen Kinderzulagen von bisher 200 Franken bzw. 250 Franken auf 300 Franken und die Ausbildungszulagen von bisher 250 Franken auf 375 Franken erhöht.

Die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern ist eine wichtige gesellschaftliche und staatliche Aufgabe. Der von der Initiative verfolgte Weg greift aber zu kurz und weist verschiedene Mängel auf. Er ist nicht geeignet für eine bedarfsgerechte und nachhaltige finanzielle Entlastung von Familien mit Kindern. Die Initiative wird deshalb von Kantonsrat und Regierungsrat abgelehnt.

### Fehlende Orientierung am Bedarf

Familienzulagen werden unabhängig von der finanziellen Situation der jeweiligen Familie und damit unabhängig vom Bedarf ausgerichtet. Die Volksinitiative will allen Familien mit Kindern deutlich höhere Familienzulagen zukommen lassen, ohne sich am konkreten Bedarf der Familien im Einzelfall zu orientieren. Familien mit guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind nicht auf höhere Familienzulagen – zumal nicht in diesem Umfang – angewiesen.

### **Grosse finanzielle Mehrbelastung der Unternehmen**

Die Familienzulagen werden durch Beiträge von Arbeitgebenden und von Selbstständigerwerbenden finanziert. Zu den Arbeitgebenden gehört auch der Kanton. Dieser finanziert zudem die Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen.

Gestützt auf die Zahlen von 2019 ist bei einer Erhöhung der Familienzulagen gemäss Volksinitiative mit Mehrkosten von insgesamt über 340 Millionen Franken zu rechnen. Davon würden auf den Kanton Zürich als Arbeitgeber 28 Millionen Franken entfallen. Hinzu kämen für ihn Mehrkosten von rund 6 Millionen Franken für die Finanzierung der Familienzulagen an die Nichterwerbstätigen. Auch die Gemeinden müssten mit hohen Mehrkosten rechnen, da Lehrpersonen der Volksschulen zu 80 Prozent von ihnen finanziert werden.

Die Hauptlast der Beiträge an die Familienzulagen tragen indessen die Arbeitgebenden und damit vor allem die Unternehmen. Diese sind durch die Coronapandemie bereits stark belastet. Eine zusätzliche Mehrbelastung würde ihre Situation weiter verschärfen.

### **Fehlende Gesamtsicht**

Eine stärkere finanzielle Unterstützung der Familien muss auf den tatsächlichen Bedarf der einzelnen Familien ausgerichtet sein. Dazu ist eine Gesamtsicht auf die finanzielle Situation der Familien erforderlich. Entsprechende Schritte sind im Kanton Zürich eingeleitet. Der Kantonsrat hat den Regierungsrat mit der Überweisung des Postulats «Erst untersuchen, dann handeln» (KR-Nr. 195/2019) beauftragt, einen Bericht über die finanzielle Situation der Zürcher Familienhaushalte zu erstellen. Im Kantonsrat ist zudem eine vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative hängig, die mit einem ausformulierten Gesetzesentwurf die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen fordert (KR-Nr. 26/2018). Ergänzungsleistungen orientieren sich im Gegensatz zu den Familienzulagen am tatsächlichen finanziellen Bedarf. Im Hinblick auf eine stärkere finanzielle Unterstützung der Familien ist dieses eingeleitete schrittweise Vorgehen zielgerichteter und entsprechend weiterzuverfolgen.

## **Meinung der Minderheit des Kantonsrates**

### **Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates**

Eine Minderheit des Kantonsrates befürwortet die Volksinitiative aus folgenden Gründen:

#### **Tiefe Familienzulagen im kantonalen Vergleich**

Der Kanton Zürich erfüllt zwar die Minimalvorgaben des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (200 Franken für Kinder bis 16 Jahre, 250 Franken Ausbildungszulagen für 16- bis 25-Jährige) knapp. Im Vergleich zu den anderen Kantonen belegt Zürich aber einen der allerletzten Plätze. Das ist besonders störend, weil der Kanton Zürich wirtschaftlich äusserst erfolgreich ist und zu den reichsten und teuersten Regionen unseres Landes gehört. Das bekommen insbesondere Familien schmerzlich zu spüren, die mit hohen Lebenshaltungs- und Mietkosten fertig werden müssen.

#### **Höhere Familienzulagen als Standortfaktor**

Die Zürcher Wirtschaft kann sich höhere Familienzulagen leisten. Eine Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge führt nicht zu einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums. Das Gegenteil ist der Fall, wie die wirtschaftlich ebenfalls sehr erfolgreichen Kantone Zug und Basel-Stadt beweisen, die deutlich höhere Zulagen gewähren. Die Familienzulagen orientieren sich an den effektiven Kosten der Kinder und behandeln alle Familienmodelle gleich. Höhere Zulagen machen Zürich für Familien attraktiver und sind damit ein wichtiger Standortfaktor.

#### **Verringerung des Armutsrisikos und der Sozialhilfequote**

Laut «Zürcher Kinderkosten-Tabelle vom 1. Januar 2020» belaufen sich die monatlichen Kinderkosten für die Eltern für das erste Kind auf 1295 bis 1765 Franken und für jedes weitere Kind auf 1000 bis 1500 Franken. Für Familien mit tiefen Einkommen stellen Kinder ein beträchtliches Armutsrisiko dar. Im Jahr 2018 lag die Armutsquote bei Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre bei 9,6 Prozent. Knapp 30 Prozent der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz leben in einem Haushalt mit knappen finanziellen Ressourcen, für die eine unerwartete Ausgabe von 2500 Franken ein echtes Problem darstellt.

Die Sozialhilfequote bei den Minderjährigen im Kanton Zürich ist mit 5,4 Prozent im Jahr 2019 höher als diejenige der Gesamtbevölkerung (3,1 Prozent). Über 90 Prozent der Kinder und Jugendlichen in der Sozialhilfe werden zusammen mit ihren Familien unterstützt, obwohl die Eltern erwerbstätig sind und nur ergänzend unterstützt werden müssen.

Eine Erhöhung der Familienzulagen stärkt und fördert diese Familien, sorgt für Bildung und Ausbildung und ein Familienleben mit weniger Existenzängsten.

### **Entlastung des Mittelstandes**

Eine Erhöhung der Familienzulagen führt auch zu einer Entlastung des oberen Mittelstandes, der im Gegensatz zu Familien aus den unteren Einkommenssegmenten keine Verbilligung der Krankenkassenprämien in Anspruch nehmen kann.

Die Familienzulagen sind eine solidarische Leistung für alle Eltern; sie kommen den Familien ganz direkt und gezielt zugute und fliessen wieder in den Wirtschaftskreislauf. Von der Erhöhung der Kinderzulage auf 300 Franken und der Ausbildungszulagen auf 375 Franken werden 400 000 Kinder und Jugendliche und ihre Familien profitieren. Die Familien werden so gestärkt. Das festigt die gesellschaftlichen Strukturen und trägt wesentlich zur staatlichen und wirtschaftlichen Stabilität bei.

Im europäischen Vergleich liegt die schweizerische Familienpolitik aktuell auf dem letzten Platz. Das ist peinlich. Innerhalb der Schweiz ist Zürich bei den Familienzulagen auf einem der letzten Plätze. Diese unwürdige Position kann durch eine Zustimmung zur Volksinitiative gezielt korrigiert werden.

Auf Ihrem Stimmzettel  
werden Sie gefragt:

**Stimmen Sie folgender  
Vorlage zu?**

**Kantonale Volksinitiative  
«Mehr Geld für Familien»**

## **Stellungnahme des Initiativkomitees «Mehr Geld für Familien»**

### **Solidarität mit den Familien**

«Familien leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Mit dem Familienlastenausgleich anerkennt der Staat die Leistungen der Familien und schafft einen Ausgleich der Kosten, die den Familien für Betreuung, Unterhalt und Ausbildung der Kinder entstehen. Eine wichtige Funktion des Familienlastenausgleichs ist die Verhinderung der Familienarmut. In der Schweiz sind Alleinerziehende und kinderreiche Familien besonders häufig von Armut betroffen.» (Zitat Bundesamt für Sozialversicherungen)

### **Von höheren Familienzulagen profitieren alle Eltern, ohne dass ein Familienmodell benachteiligt wird.**

Wie die AHV-Rente einen Anteil der Altersrisiken deckt, leisten angemessene Familienzulagen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Unabhängigkeit der Familien. Sie leiden insbesondere unter den stetig steigenden Krankenkassenprämien, die in den letzten 15 Jahren um über 50 Prozent angestiegen sind. Da der Mittelstand von Prämienverbilligungen nicht ausreichend profitiert, wird es auch für diese Familien zunehmend schwieriger, die Lebenshaltungskosten zu decken.

### **In den letzten 3 Jahren hat die Hälfte aller Kantone die Familienzulagen erhöht.**

Da der Kanton Zürich die Familienzulagen seit 12 Jahren nicht mehr erhöht hat, liegt er im Ranking der Kantone zurzeit nur auf Platz 20. Durch Annahme der Volksinitiative würde er zur Gruppe der familienfreundlichsten Kantone aufsteigen. Dazu gehören die Kantone Zug, Basel-Stadt und einige welsche Kantone, in denen Kinderzulagen zwischen 265 Franken und 400 Franken und Ausbildungszulagen zwischen 300 Franken und 525 Franken gewährt werden.

### **Die Familie als tragende Säule der Gesellschaft hat eine Erhöhung der Familienzulagen verdient.**

Familienzulagen sind wichtig und gerecht: Sie werden losgelöst von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern als Zulage an die Kosten der Kinder geleistet. Daher stehen sie allen Eltern zu. Dieses Sozialversicherungssystem hat sich bewährt, ist administrativ schlank und kostengünstig und auch wirtschaftlich gut tragbar. Eine Erhöhung der Familienzulagen fördert zudem den privaten Konsum und stärkt damit die Wirtschaft.



### Vorlage 3

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

#### **Kantonale Volksinitiative «Mehr Geld für Familien»**

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

**Art. 112 a** Die Höhe der Familienzulagen beträgt mindestens Familienzulagen 150 Prozent der bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestansätze.

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (OS..., ...)**

<sup>1</sup> Die Verfassungsänderung tritt mit den notwendigen gesetzlichen Umsetzungsbestimmungen in Kraft.

<sup>2</sup> Treten die gesetzlichen Umsetzungsbestimmungen nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme der Verfassungsänderung in der Volksabstimmung in Kraft, erlässt der Regierungsrat innerhalb eines Jahres die nötigen Umsetzungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Umsetzungsbestimmungen.

#### **Die Volksinitiative wird wie folgt begründet:**

«Kinder kosten viel Geld, das den Familien häufig fehlt. Gemäss Familienbericht des Bundes verursacht ein Kind Kosten von rund 600 bis 1200 Franken pro Monat. Mit dieser Volksinitiative möchte die EDU allen Familien mehr finanzielle Mittel zukommen lassen.

Die laufend wachsenden Lebenshaltungskosten gefährden die wirtschaftliche Existenz der Familie. Dies spüren kinderreiche Familien am stärksten. Nach dem Ausbau der familienergänzenden Strukturen ist es nun vordringlich, am Bau der Familie selbst zu arbeiten.

Um die finanzielle Belastung durch Kinder zu reduzieren, sollen die Familienzulagen erhöht werden. Denn von diesem Modell profitieren alle Eltern, ohne dass ein Familienmodell benachteiligt wird. Kinderzulagen sollen neu mindestens 300 Franken und Ausbildungszulagen mindestens 375 Franken pro Monat betragen.»

# Informationen zur Abstimmung online

[zh.ch/abstimmungen](https://zh.ch/abstimmungen)



## Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf der Abstimmungsseite des Statistischen Amtes und der App «VoteInfo».



## Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonalen Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen.



Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels der App «VoteInfo» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit.



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert.

[facebook.com/kantonzuerich](https://facebook.com/kantonzuerich)



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse.

[twitter.com/kantonzuerich](https://twitter.com/kantonzuerich)

## Impressum

Abstimmungszeitung  
des Kantons Zürich  
für die kantonale  
Volksabstimmung vom  
13. Juni 2021

## Herausgeber

Regierungsrat  
des Kantons Zürich

## Redaktion

Staatskanzlei  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

## Auflage

970 000 Exemplare

## Internet

[zh.ch/abstimmungen](https://zh.ch/abstimmungen)

Bei Fragen zum Versand der  
Abstimmungsunterlagen wenden  
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.